

p.C.23.20.(Rhod.)1. - KH/wh Bern, den 12. Mai 1976

Vertraulich

N o t i z

Verkauf neuseeländischer Flugzeuge  
an Rhodesien

Die Angelegenheit ist in der Zwischenzeit bekanntlich von der internationalen und schweizerischen Presse aufgegriffen worden. Die von den zuständigen schweizerischen Instanzen getroffenen Abklärungen - nicht unter dem Titel Rhodesien-Sanktionen-Verletzung, sondern wegen der Möglichkeit einer Verletzung des Schweizerischen Kriegsmaterialgesetzes (der in Frage stehende Flugzeugtyp kann nach Auskunft aus Fachkreisen theoretisch zu einem sehr leichten Erdkampfflugzeug umfunktioniert werden, das vor allem für Buschkriegsaktionen gegen schwach bewaffnete Gegner wirksam wäre) - haben gewisse Anhaltspunkte dafür erbracht, dass - dies zu Ihrer vertraulichen und persönlichen Orientierung und nicht zur Weitergabe an Dritte - tatsächlich eine von ausländischen Interessen in der Schweiz gegründete Briefkasten-Firma den Kauf dieser Flugzeuge in der Absicht getätigt hat, sie nach Rhodesien weiterzuverschieben; da aber die Flugzeuge offensichtlich das schweizerische Territorium gar nie berühren sollten, sind keine Bestimmungen betr. Handel mit Kriegsmaterial verletzt worden.

Die zuständigen neuseeländischen Instanzen haben uns andererseits durch ihren in der Schweiz akkreditierten Botschafter wissen lassen, dass Wellington die Möglichkeit hätte, die Verschiffung der Flugzeuge zu verhindern, sofern Anhaltspunkte vorliegen (und in einem entsprechenden Verfahren öffentlich

- 2 -

zitiert werden können), dass die Flugzeuge gar nicht für die Schweiz bestimmt sind.

Im Hinblick auf diesen Tatbestand hat uns die Bundesanwaltschaft ermächtigt, dem neuseeländischen Botschafter folgende Tatsachen mitzuteilen:

- a) es wurde nie ein Gesuch im Sinne des KMG um Einfuhr dieser Flugzeuge in die Schweiz gestellt;
- b) es wurde nie ein Gesuch um Eintragung dieser Flugzeuge ins Schweizerische Luftfahrtregister gestellt;
- c) es steht fest, dass auch in Zukunft kein solches Gesuch zu erwarten ist.

Die Auskünfte a) & b) lassen implizit den Schluss zu, dass eine Einfuhr in die Schweiz weder für militärische noch für zivile Flugzeuge erfolgt ist. Die Auskunft c) konnte deshalb gegeben werden, weil die in Frage stehende Firma sich bereits wieder in Liquidation befindet.


Es ist zu erwarten, dass die neuseeländischen Behörden auf Grund dieser Auskünfte nun in der Lage sein werden, die Verschiffung der Flugzeuge zu unterbinden, so dass es gar nicht zu einer Verletzung der Sanktionsbestimmungen kommen wird.

(Sollten die Flugzeuge allerdings dennoch verschifft werden, hätten wir natürlich, weil offensichtlich eine in der Schweiz domizilierte Firma vermittelnd tätig war, vom Sanktionskomitee der UN die übliche "Hinweisnote" zu gewärtigen.)

POLITISCHE DIREKTION  
i.A.

Geht an:

- EMD, Herrn Virot
- Bupo, Herrn Sibold
- Dir.f.I.O.
- Dir.f.Völkerrecht
- Finanz- und Wirtschaftsdienst
- Swissobser New York
- Botschaft Wellington
- Botschaft London
- Botschaft Bonn
- IS, NF, LA, AE, VG/SW

  
(Kaufmann)